

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz des Vereines

1.1

Vereinigung Pro Vorstadt
Postfach 808
4500 Solothurn

1.2

Unter dem Namen Vereinigung Pro Vorstadt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Solothurn

1.3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig

2. Vereinszweck

2.1

Die Anliegen der Bevölkerung der Vorstadt, der Anwohner und der Gewerbetreibenden sollen vertreten sowie vernetzt koordiniert werden.

2.2

Durch Optimierungen, Anpassungen und Aktivitäten soll die gesamte Vorstadt vernetzt, die Kultur und die Gemeinschaft gestärkt, die Lebens- und Wohnqualität gefördert und verbessert sowie das Gesamtbild attraktiver repräsentiert werden.

3. Mittel

3.1

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
Vereinskapital, Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen.

3.2

Mitgliederbeitrag Firmen und Geschäfte Fr. 100.-
Mitgliederbeitrag Hausbesitzer Fr. 80.-
Mitgliederbeitrag Anwohner und Freunde Fr. 50.-

4. Mitgliedschaft

4.1

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

4.2

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Nicht-bezahlen der Mitgliederbeiträge, durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall.

6. Austritt und Ausschluss

6.1

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austritts-Schreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

7.1

Die Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

8.1

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im März statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

8.2

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls
- Jahresbericht des Präsidenten
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Genehmigung des Budgets

8.3

Wahlen des Präsidenten und des Vorstandes finden alle 3 Jahre statt.

8.4

Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

8.5

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

9.1

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal sechs Mitgliedern: nämlich dem Präsidenten/in, dem Vizepräsidenten/in, dem Aktuar/in und dem Kassier/in. Für seine Bestellung ist in erster Linie die Eignung der Kandidaten massgebend. In zweiter Linie soll auf die verschiedenen Branchen und Interessen von Privatpersonen gebührend Rücksicht genommen werden.

9.2

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9.3

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

9.4

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, selbst.

9.5

Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche Personen für Spezialaufgaben beiziehen, die ebenfalls das volle Stimmrecht im Vorstand erhalten.

10. Die Revisoren

10.1

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

11. Unterschrift

11.1

Die Unterschriftregelung wird vom Vorstand beschlossen.

12. Haftung

12.1

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

13.1

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

14.1

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

15.1

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2008 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....